

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von fabrikneuen Nutzfahrzeugen und deren Aggregaten, auch als xKD-Sets, sowie von MAN Original Teilen, MAN Original Teilen ecoline und MAN Original Zubehör

(Stand: September 2024)

Nachstehende »Geschäftsbedingungen« gelten für die Angebote und Verkäufe fabrikneuer Nutzfahrzeuge und deren Aggregate, auch als xKD-Sets, sowie für MAN Original Teile, MAN Original Teile ecoline und MAN Original Zubehör vom Verkäufer (MAN Truck & Bus Schweiz AG) an den Käufer, sofern der Käufer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben ist. Fahrzeugverkauf als xKD-Set bedeutet: Knocked Down, z. B. CKD (Completely Knocked Down), SKD (Semi Knocked Down), TiB (Truck in the Box) und CiB (Chassis in the Box).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- Die Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Angebot zugesagt ist. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform ist die massgebliche Grundlage des Vertrages. Alle Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer in Textform bestätigt wurden.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer.

II. Preise

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten, Verpackung, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden. Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten.
- Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5%. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht, auszuüben innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung, zu.
- Bei erheblichen Rohstoff- und Energiepreiserhöhungen sowie sonstigen wesentlichen Preiserhöhungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Netto-Fahrzeugpreis um bis zu 5% zu erhöhen.** Der Verkäufer zeigt dem Käufer eine Preisanpassung bis spätestens 6 Monate vor dem Liefertermin gemäss erster Auftragsbestätigung an. Ist der Käufer mit der Preisanpassung nicht einverstanden, kann er durch umgehende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer, spätestens jedoch innert einer Frist von 14 Tagen seit Anzeige der Preisanpassung, vom Vertrag zurücktreten.

III. Zahlung – Zahlungsverzug, Verrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat gemäss den getroffenen Vereinbarungen spesenfrei auf das vom Verkäufer genannte Konto zu erfolgen.

Die Zahlung des Kaufpreises ist von einem Bankkonto zu leisten, dessen wirtschaftlich Berechtigter der Käufer ist. Ausgenommen davon sind:

- Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 Euro oder dem Gegenwert in CHF.
- Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab in Textform mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).

Akkreditive, Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur gemäss getroffener Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen unter Berechnung aller angefallenen Wechsel-, Einziehungs- und sonstigen Spesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung,

Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichtonorierung übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Etwaige Anzahlungen werden nicht verzinst.

Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (www.snb.ch) zu fordern.

- Mit Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur dann verrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur dann geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- Hat der Käufer ausser der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Die Lieferfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der Auftragsbestätigung in Textform und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist versandbereit und dies dem Käufer mitgeteilt ist. Bei Ersatzteilen gilt die Frist als eingehalten, wenn die Teile innerhalb der Frist ab Werk bereitgestellt oder versandt oder am vereinbarten Lieferort bereitgestellt wurden. Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Frühestens 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist von mindestens 1 Monat zu liefern. Mit dem ungenutzten Ablauf der Nachfrist kommt der Verkäufer in Verzug. Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Die Haftung für Zufall wird vollständig ausgeschlossen.
- Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Nachfrist von mindestens 1 Monat gemäss Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann sinngemäss nach Ziffer 2 Satz 3 und 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Engpässe in der Lieferantenkette, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 6 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- Hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist Gebrauch gemacht, so ist der Käufer berechtigt, neben der Rückzahlung einer etwaigen geleisteten Anzahlung Zinsen in Höhe von 5% zu fordern.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Masse und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Frachtsätze und sonstige Werte hinsichtlich des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Sie dienen als Massstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäss Abschnitt VII. »Haftung für Sachmängel« frei von Sachmängeln ist.

V. Abnahme und Versand

- Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 6 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu

prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird.

Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäss geliefert.

Der Versand von MAN Original Teilen, MAN Original Teilen ecoline und MAN Original Zubehör erfolgt ohne vorherige Anzeige der Versandbereitschaft. Sollte der Inhalt einer Sendung bei unbeschädigter Verpackung mit der Versandanzeige nicht übereinstimmen, so muss die Nachricht hierüber bis spätestens 21 Tage nach Empfang beim Verkäufer eingetroffen sein; Beanstandungen oder Reklamationen sind in der gleichen Frist mit den vom Verkäufer vorgesehenen Formularen oder mittels des vom Verkäufer zur Verfügung gestellten EDV-Systems geltend zu machen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäss abgenommen.

Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Absendung des Kaufgegenstandes ab Werk auf den Käufer über. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erstellung der Versandvorschrift oder der Erfüllung der Zahlvereinbarungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 2 Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, 15 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

2. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Ziffer 1 dieses Abschnitts keinen Gebrauch und muss der Kaufgegenstand aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind, aufbewahrt oder eingelagert werden, so ist der Verkäufer nach 2 Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, dem Käufer eine Aufbewahrungsgeld in Höhe von 30,00 CHF pro Tag und Fahrzeug als Schadenersatz zu berechnen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Des Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer nach 90 Tagen Aufbewahrung folgende Kosten für eine technische Prüfung des Kaufgegenstandes in Rechnung zu stellen:

90 – 179 Tage Aufbewahrung: 600,00 CHF pro LKW
180 – 359 Tage Aufbewahrung: 1.200,00 CHF pro LKW
> 360 Tage Aufbewahrung: 2.400,00 CHF pro LKW

3. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Ziffer 1 dieses Abschnitts keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.
4. Alle Transportbehälter und -gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurückzuliefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den vom Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmässigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen. Die Auszahlung des Pfandes erfolgt bargeldlos durch Banküberweisung oder Scheck. Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer stimmt der Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister zu. Mit der Bestellung ermächtigt der Käufer den Verkäufer, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Käufer ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere setzt er den Verkäufer von jedem Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich in Kenntnis. Verlegt der Käufer seinen Sitz bzw. Wohnsitz, hat er den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am neuen Sitz bzw. Wohnsitz für sämtliche bisher im Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte auf eigene Kosten neu vornehmen zu lassen. Eine Kopie des Eintragungsvermerks ist dem Verkäufer unverzüglich zuzusenden. Der Käufer, der Mitglied des Vertriebsnetzes des Verkäufers ist, sowie der Käufer, der am Kaufgegenstand eine nicht nur unerhebliche Wertschöpfung erbringt, sind zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Gleiches gilt für alle Käufer aus o.g. Käufergruppe von MAN Original Teilen, MAN Original Teilen ecoline und MAN Original Zubehör. Bei der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit dem Endkunden zu vereinbaren. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsdokumente (Fahrzeugausweis) dem Verkäufer zu.
2. Bei Verzug des Käufers kann der Verkäufer unter Ansetzung einer angemessenen Frist – es sei denn die Fristansetzung sei nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich – vom Vertrag zurücktreten und den übergebenen Kaufgegenstand zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Dies gilt unabhängig davon, ob der Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen worden ist oder nicht. Darüber hinaus hat der Käufer Anspruch auf Ausgleich des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Davon unberührt bleibt das Recht des Käufers, nach seiner Wahl auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu klagen oder auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Der

Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Wertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.

3. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestlegung hat der Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Kosten von Massnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern, und zwar mit der Massgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemässen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.
5. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer diese Rechte ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht oder an dessen Stelle andere Rechte am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen oder aufrecht zu erhalten.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln am Kaufgegenstand verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden (Vertragspartner des Käufers) verjähren die Ansprüche in 12 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, es sei denn, es trifft eine der nachfolgenden Regelungen zu. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an den nachfolgend besonders aufgeführten Kaufgegenständen verjähren wie folgt:
 - a. wegen Sachmängeln an in neuen Nutzfahrzeugen, die keine vollelektrisch angetriebenen Busse oder LKW sind, eingebauten Antriebsaggregaten Motor, Getriebe, Verteilergetriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate) in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, der kein vollelektrisch angetriebener Bus oder LKW ist, an den Endkunden oder nach 36 Monaten ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes, der kein vollelektrisch angetriebener -Bus oder LKW ist, durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird, es sei denn, in Anlage 1 A.) I.) zu diesen Verkaufsbedingungen ist etwas Abweichendes geregelt;
 - b. wegen Sachmängeln an den in Anlage 1 B.) zu diesen Verkaufsbedingungen genannten und in neuen vollelektrisch angetriebenen Bussen und LKW eingebauten Komponenten, richtet sich die Sachmängelhaftungsfrist nach den in Anlage 1 B.) zu diesen Verkaufsbedingungen genannten Fristen, es sei denn, in Anlage 1 A.) II.) zu diesen Verkaufsbedingungen ist etwas Abweichendes geregelt;
 - c. wegen Sachmängeln an Neugagregaten und Austauschaggregaten betreffend den Motor, Getriebe und angetriebene Achsen binnen 24 Monaten ab Einbau (in den ersten 12 Monaten ab Einbau ohne Kilometerbegrenzung, danach bis zu einer Laufleistung von maximal 200.000 km) bzw. 30 Monaten nach Fertigstellung dieser Aggregate durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird;
 - d. wegen Sachmängeln an MAN Original Teilen, MAN Original Teilen ecoline und MAN Original Zubehör binnen 24 Monaten ab Ablieferung.
 - e. Für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE gilt unabhängig von der Zulassungsart eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden verjähren die Ansprüche in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt, die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer.
 - f. Für in Transporter mit der der Modellbezeichnung MAN TGE verbaute Hochvoltbatterien gewährt der Verkäufer – ergänzend zu den sonstigen Regelungen dieses Abschnitts – eine Garantie von 8 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes oder bis zu einer Laufleistung von 160.000 km, was immer zuerst erreicht wird. Eine Verringerung der Batteriekapazität über die Zeit ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Garantie dar, sofern dieser Wert vor Ablauf der o.g. Zeiträume nicht 70 % der nutzbaren Kapazität unterschreitet. Diese Garantie gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemässe Laden der Hochvoltbatterie.
2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 und Satz 2 dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgeliehen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmässig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers für arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um xKD-Sets, gelten hinsichtlich der Sachmangelhaftung die unter Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 1 a. dieses Abschnitts getroffenen Regelungen mit folgenden Modifikationen:
a. Als Zeitpunkt der Fertigstellung des Kaufgegenstands durch den Verkäufer gemäss Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 1 a. dieses Abschnitts gilt die Ablieferung vom Verkäufer an den Käufer.
b. In Ziffer 1 a. dieses Abschnitts wird „in neuen Nutzfahrzeugen“ ersetzt durch „in neuen Nutzfahrzeugen bzw. xKD-Sets“.
6. Darüber hinaus gewährt der Verkäufer eine Garantie gegen Durchrostung von Lkw-Fahrerhäusern für die Dauer von 60 Monaten ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 66 Monaten ab Fertigstellung durch den Verkäufer / Ablieferung der xKD-Sets vom Verkäufer an den Käufer, was immer zuerst erreicht wird.
Voraussetzungen hierfür sind:
a. Eventuelle Nachkonservierungen gemäss den Wartungsvorschriften müssen durch eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden (Nachweis ist gegenüber dem Verkäufer vom Käufer zu erbringen, anderenfalls erlischt die Garantie).
b. Entstandene mechanische Schäden sind durch eine Fachwerkstatt zu beheben. Hierbei sind Hohlraumkonservierungen nach der Vorschrift des Verkäufers durchzuführen.
7. Die Lack- und Karosserieggarantie für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE ist in der Anlage 2 zu diesen Geschäftsbedingungen geregelt.
8. Soweit der Verkäufer nach den Bestimmungen dieses Abschnitts Gewähr für die Mängelfreiheit des Kaufgegenstandes leistet, beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Nachbesserung. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang vollständig wegbedungen. Insbesondere anerkennt der Käufer, dass er bei Auftreten eines Sachmangels keinen Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung hat. Eine allfällige Ersatzlieferung zur Erfüllung des Nachbesserungsanspruchs des Käufers liegt im freien Ermessen des Verkäufers.
9. Soll eine Beseitigung von Sachmängeln durchgeführt werden, gilt Folgendes:
a. Ansprüche auf Beseitigung von Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhändigen.
b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an eine andere Fachwerkstatt wenden.
c. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.
d. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
10. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
11. Keine Sachmängel liegen z. B. vor bei Schäden aufgrund
- der Einwirkung mechanischer Gewalt von aussen
 - der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
 - der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
 - von unsachgemäss veränderten Teilen
 - des Einbaues fremder Teile
 - des normalen Verschleisses insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremsstromeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischergummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendefflexschläuchen und Spiralkabeln
 - fehlerhaften Fahrverhaltens
 - der Folgen von Unfällen
 - verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter

VIII. Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit

1. Wird die Lieferung der Sache für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den im Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffern 3 und 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.
2. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Lieferung im Sinne des Abschnitt „Lieferung und Lieferverzug“ ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffern 3 und 5 vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist oder der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der ordentlichen Verjährungsfrist.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschliessend geregelt. Die Haftung des Verkäufers in den Fällen der Unmöglichkeit ist in Abschnitt VIII. „Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit“ geregelt. Für sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffern 2, 3 und 4 entsprechend. Die Haftung des Käufers für entgangenen Gewinn und sonstige Folge- oder indirekte Schäden und Kosten, insbesondere für Verluste infolge von Betriebsunterbrechung, ist ausgeschlossen.
3. Für Rechtsmängel leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn er dem Käufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.

X. Einwilligung in Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen

Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um ein „Connected Vehicle“. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München. Bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE erfolgt eine Übermittlung der Daten an ein „Backend“ bei der CARIAD SE. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („https://start.rio.cloud/“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten

Bei den aus dem Kaufgegenstand an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Kaufgegenstand werden z.B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelt:

- Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Daten betreffend die Interaktion mit Oberflächen & Funktionen (z.B. Nutzung bestehender Menüs)
- Physikalische Sensor- / Steuergeräts-Signale (z.B. Ströme, Spannungen, Kräfte, Beschleunigungen, Massen)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
- Positionsdaten

3. Zwecke

Die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE die CARIAD SE nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE mit der CARIAD SE verbundenen Unternehmen erbracht werden können, und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):

- Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
- Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleissreduktion
- Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Produkt- und Serviceoptimierungen sowie Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen – beinhaltet auch technisch erforderliche „Over the air“-Updates, die zusätzlich mit weiteren Informationen im Fahrzeugdisplay angezeigt und bestätigt werden müssen.

4. Einwilligungserklärung

Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Kaufgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezogenen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an die TBDS und die MAN T&B, bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE, übermittelt werden.

Alle Auswertungen, die durch TBDS und/oder die MAN T&B oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE durch die CARIAD SE durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken.

Der Käufer kann die Einwilligung zu der beschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS oder der CARIAD SE widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

5. Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs

Auf Grundlage der Durchführungsverordnung 2021/392 der EU-Kommission vom 4. März 2021 kann bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen insbesondere eine Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs verbunden mit der Fahrzeugidentifikationsnummer an die EU-Kommission erfolgen. Der Käufer / Fahrzeughalter kann diese Weitergabe verweigern. Gleichermassen bleibt im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Weitergabe der entsprechenden Daten an mit dem Vollzug von CO₂-Vorschriften betraute Schweizer Behörden vorbehalten.

6. Veräusserung des Kaufgegenstandes

Veräussert der Käufer den Kaufgegenstand an einen Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

XI. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr-Vorschriften (z. B. Güterkontrollgesetz, Güterkontrollverordnung, Embargogesetz) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Massnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen

- erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
 3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Sanktions-, Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten.
 4. Soweit die Kaufgegenstände nicht an Käufer innerhalb der EU oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island verkauft, verbracht oder ausgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Dem Käufer ist es verboten, den Kaufgegenstand oder jegliche Güter (inklusive Software und Technologie), die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag geliefert werden, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen, oder auszuführen.
 - b) Der Käufer ist verpflichtet, bestmöglich sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer XI 4 a) nicht von Kunden des Käufers vereitelt wird.
 - c) Der Käufer ist verpflichtet, ein adäquates Überwachungssystem zu etablieren und instand zu halten, um Verstöße von Kunden des Käufers gegen Ziffer XI 4 a) aufzudecken.
 - d) Jeglicher Verstoß gegen die Ziffern XI 4 a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen essentielle Vertragspflichten dar, welcher den Verkäufer berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen/zu verlangen, wie z. B.:
 - (i) Kündigung des Vertragsverhältnisses; und
 - (ii) die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des gesamten Kaufvertragswertes oder des Kaufpreises des gelieferten Kaufgegenstandes, je nachdem, welcher Wert höher ist.
 - e) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sollten Probleme in der Anwendung von Ziffer XI 4 a), b) oder c) auftreten, sowie über jegliches Verhalten von Kunden des Käufers, welches den Zweck der Ziffer XI 4 a) vereiteln würde. Der Käufer ist verpflichtet, auf einfache Anfrage innerhalb von 2 Wochen den Verkäufer über die Einhaltung der Ziffern XI 4 a), b) und c) zu informieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

XII. Rechtswahl

Der Kaufvertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

Gerichtsstand für den Käufer und den Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

XIV. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) (Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.man.eu/data-protection-notice.

XV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung werden die im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten des Käufers (z. B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Falle der Durchführung einer Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben.

XVI. Zustimmung Finanzdienstleister zu Installation von Features

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand durch das Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

Anlage 1:

- A.) Nachfolgende Regelungen unter A.) sind nur gültig für Verkäufe in EU-Ländern zzgl. UK, Norwegen, Schweiz, Kroatien, Island, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Nord-Mazedonien.**
- I.) Für Sachmängel an in neuen, nicht vollelektrisch angetriebenen, Nutzfahrzeugen der Baureihen TGX und TGS mit der Achskonfiguration 4x2 und 6x2 (ausgenommen Fahrzeuge mit MAN HydroDrive) eingebauten Antriebsaggregaten (sog. Antriebsstrang) Motor, Getriebe, Verteilergetriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate) beträgt die Sachmängelhaftungsfrist 36 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden oder 48 Monate ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer. Wird in der Zeit ab dem 25. Monat der Sachmängelhaftungsfrist eine Gesamtleistung von 450.000km erreicht, dann endet die Sachmängelhaftung jedoch automatisch (Bsp.: Die Sachmängelhaftungsfrist hat bei einem Kaufgegenstand 20 Monate ab Ablieferung, der bereits 500.000km Laufeistung hat, noch nicht geendet. Die Sachmängelhaftungsfrist hat bei einem Kaufgegenstand 28 Monate ab Ablieferung, der bereits 460.000km Laufeistung hat, bereits geendet).
- II.) Für Sachmängel an in nachfolgender Ziffer B.) I.) definiertem Antriebsstrang und definierten Hochvoltkomponenten (ausgenommen sind die Hochvoltbatterien) bei vollelektrisch angetriebenen Nutzfahrzeugen der Baureihen TGX und TGS mit der Achskonfiguration 4x2 und 6x2, beträgt die Sachmängelhaftungsfrist 36 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden oder 48 Monate ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer. Wird in der Zeit ab dem 25. Monat der Sachmängelhaftungsfrist eine Gesamtleistung von 450.000km erreicht, dann endet die Sachmängelhaftung jedoch automatisch (Bsp.: Die Sachmängelhaftungsfrist hat bei einem Kaufgegenstand 20 Monate ab Ablieferung, der bereits 500.000km Laufeistung hat, noch nicht geendet. Die Sachmängelhaftungsfrist hat bei einem Kaufgegenstand 28 Monate ab Ablieferung, der bereits 460.000km Laufeistung hat, bereits geendet).
- B.) Soweit nicht in Ziffer A.) II.) dieser Anlage 1 anders vorrangig geregelt, beträgt für folgende Komponenten bei fabrikneuen vollelektrisch angetriebenen Bussen und LKWs die Sachmängelhaftung 24 Monate ab Ablieferung an den Endkunden oder 36 Monate ab Fertigstellung, was immer zuerst erreicht wird:**
- I.) Antriebsstrang + Hochvoltkomponenten bestehend aus:**
- Elektromotor (Fahrmotor)
 - Traktionsinverter
 - Kabelstrang el. Antrieb
 - Gelenkwelle
 - Antriebsachse
 - Ladesteckdose
 - Bordnetzladewandler
 - Hochvolt-Verteiler
 - Steuergerät HV-Verteiler (HDU)
 - Ladedosenverteiler
 - Potentialausgleichsverteiler
 - Batterie-Temperatur-Konditionierung (Heizen / Kühlen)
 - Hochvolt- Leitungen (Verkabelung)
 - Steuergerät Hochvolt-System (z.B. Batteriekühlung)
 - Elektrischer Nebenantrieb / ePTO
 - Hochvolt-Luftpresser
 - AUX-Inverter (nur bei eBus)
- II.) Hochvolt-Batterie bestehend aus:**
- Batteriemodule
 - BMS Battery Management System
 - CMC Cell Management Controller
 - Batterie Gehäuse
 - Sonstige Komponenten (Mechanik, Verbinder, Batterie-Junction-Box)

Anlage 2:

Lack- und Karosseriegarantie MAN TGE

1. Die MAN Truck & Bus SE gewährt für Fahrzeuge des Typs MAN TGE zu den nachfolgenden Bedingungen eine Garantie hinsichtlich der Karosserie und zwar
 - eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
 - eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung.Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Aussenseite fortgeschritten ist.
2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die MAN Truck & Bus SE bzw. durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Service-Arbeiten nach den Vorgaben der MAN Truck & Bus SE durchgeführt wurden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird die MAN Truck & Bus SE den Mangel durch eine autorisierte MAN Werkstatt beseitigen lassen (Nachbesserung).
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die MAN Truck & Bus SE als Hersteller des Fahrzeugs sowie aus von der MAN Truck & Bus SE anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.
7. Natürlicher Verschleiss, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.
8. Aufbauten, Einbauten und Ausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.
9. Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der keine autorisierte MAN Werkstatt ist, unsachgemäss instand gesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist oder
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden oder
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die MAN Truck & Bus SE nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug in einer von der MAN Truck & Bus SE nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
 - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist (z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung) oder
 - der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
 - der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
10. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt Folgendes:
 - a. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten MAN Werkstätten in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
 - b. Die ordnungsgemässe Durchführung der Servicearbeiten ist über den Wartungsnachweis nachzuweisen.
 - c. Im Rahmen der Nachbesserung kann die MAN Truck & Bus SE nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der MAN Truck & Bus SE.
 - d. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantienehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche aufgrund der MAN Truck & Bus SE-Garantie geltend machen.

- e. Wenn das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig wird, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit der nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten MAN Werkstatt Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.

Stand: September 2024